



KLEINBRENNERVERBAND
LINDAU (B) e.V.

An die Mitglieder des Lindauer Kleinbrennerverbandes

Rundschreiben Januar 2021

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|--|
| 1.) Jahreshauptversammlung | 9.) Verpackungsgesetz |
| 2.) Brenngenehmigungen | 10.) Emissionsschutz – Schlempe zur Düngung |
| 3.) Betriebsübergabe | 11.) Abfindungsalkohol als Desinfektionsmittel |
| 4.) Zwei Brennereien laufen auf eine Person | 12.) Rohstoffliste |
| 5.) Abschnittsbrennen | 13.) Unfallgefahr in Brennereien |
| 6.) Lohnbrennen und Vereinfachtes Lohnbrennen | 14.) Fachfragen Brennereiwesen |
| 7.) Kontingenterhöhung | 15.) Neuigkeiten per E-Mail |
| 8.) DHL Marken | 16.) Verschiedenes |

1. Jahreshauptversammlung

Aufgrund der Corona Einschränkungen können wir momentan keine Jahreshauptversammlung planen. Angedacht haben wir, die Jahreshauptversammlung 2021 auf den Sommer, bzw. Herbst zu verschieben.

2. Brenngenehmigungen

Die aktuellen Anmeldeformulare (Versionsnummer in der untersten Zeile: 2018 oder 2019) wurden nicht wie ursprünglich geplant 2019 aktualisiert. Die Versionen aus 2018 und 2019 dürfen weiterhin in allen Fassungen verwendet werden. Wann eine Aktualisierung erfolgt, ist derzeit noch nicht bekannt. Laut unserem Bundesverband soll die Möglichkeit zur Online Abfindungsanmeldung bis 2022 kommen.

Über www.zoll.de sind die Formulare zum Selbstaussdrucken kostenfrei abrufbar.

3. Betriebsübergabe

Am 01.01.2018 ging das bisherige Brennrecht automatisch in die neue, personengebundene Brennerlaubnis über. Demzufolge muss bei einer Umschreibung eine neue Brennerlaubnis beantragt werden. Dabei muss der Betrieb gegenüber dem Hauptzollamt seine Absicht klar zum Ausdruck bringen (Antrag auf Erteilung einer personengebundenen Brennerlaubnis). Beim Tod erlischt die Brennerlaubnis nach 3 Monaten, wenn die neue Brennerlaubnis vom Betriebsnachfolger nicht innerhalb dieser Frist beantragt wird. Später ist die Brennerlaubnis nur mit großen Problemen neu zu beantragen. Bei einem Todesfall muss bei einer Verzögerung der Erbverhältnisse bei der Zollbehörde vor Ort eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden, damit weiter gebrannt werden kann. Diese Frist sollte jedoch nicht über 6 Monate fortlaufen. Änderungen gibt es bei einer Betriebsübergabe. Ganz aktuell ist, dass unser Anliegen auf Vereinfachung nun bei der Generaldirektion Südwest vorliegt und diese aufgefordert wurde, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Daher wird es in Zukunft möglich sein auch landwirtschaftliche Betriebe, die unter der Mindestgröße liegen, zu übergeben, ohne dass der neue Brennereibesitzer bei der Beantragung einer Brennerlaubnis, die Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes nachweisen muss. Der Betrieb muss aber allerdings natürlich mindestens ein Viertel der Landwirtschaftlichen Mindestgröße aufweisen, also mindestens 0,75 ar Wiese, Ackerland oder Wald oder 0,375 ar Obst – oder Weinbau. Wichtig ist, dass die Grundstücke bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet sein müssen und auch keine Aussage getroffen werden sollte wie „ich habe meinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben“. Dies könnte zu einem Verlust der Brennerlaubnis führen, da ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Alkoholsteuergesetzes vorliegen muss. Die richtige Formulierung wäre z.B. „ich habe meinen landwirtschaftlichen Betrieb verkleinert“. Gründe, warum dies so ist, spielen rechtlich keine Rolle.

4. Zwei Brennereien laufen auf eine Person

Schon seit dem Jahr 1993 muss ein Betrieb, der mit einer Steuervergünstigung Obstbrände herstellt, rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einem anderen Betrieb sein. Dies gilt sowohl für weitere Abfindungsbrennereien, aber auch für Inhaber von Verschlussbrennereien. Betreibt eine Person zwei Betriebe mit zwei Brennereien, ist dies nicht zulässig. Der Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer hat das Sagen in beiden Betrieben und somit sind diese nicht unabhängig voneinander. Personen, die schon seit längerer Zeit zwei Betriebe mit zwei Brennereien betreiben, sind jetzt von den Zollbehörden angeschrieben worden. Bis zum Ende dieses Jahres muss eine Brennerlaubnis abgegeben oder aufgegeben werden.

Momentan suchen wir noch nach Lösungen für dieses Problem. Es ist ein Gerichtsverfahren möglich, aber auch eine Änderung der EU- Steuerstrukturrichtlinie. Dies muss aber von der EU-Kommission durchgeführt werden und momentan ist es eher schwierig an die entsprechenden Gremien heranzukommen. Die betroffenen Brenner sollten sich erst einmal auf eine Abgabe der Erlaubnis einstellen. Das Kontingent kann noch abgebrannt werden. Die Erlaubnis des wegfallenden Betriebes muss neu beantragt werden. Somit spielt der Zeitpunkt der Übergabe dieses Betriebes für den Neuantrag keine Rolle.

5.Abschnittsbrennen

Der Abschnitt wurde nach dem neuen Alkoholsteuergesetz auf drei Jahre festgelegt. Der erste Abschnitt dieses neuen Zeitalters war 2018 bis 2020. Mit dem 1.1.2021 hat der zweite Abschnitt dieser Größe begonnen. Er läuft wieder drei Jahre: 2021, 2022 und endet zum 31.12.2023. Mit dem neuen Alkoholsteuergesetz gibt es keine abschnittsschädlichen Stoffe mehr. Ein Brenner, der in den Abschnitt will, muss über seine Jahreskontingentsmenge brennen und kommt dann automatisch in den Abschnitt. Er kann dann die 3 x 300 l.A., also die gesamten 900 l.A. auf die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 verteilen. Es ist auch möglich, dass der Brenner 2021 und 2022 nicht brennt und dann im Jahr 2023 die 900l.A. in einem Jahr destilliert. Dies gilt auch für das Lohnbrennen und das Stoffbesitzerbrennen mit 3 x 50 l.A.

6.Lohnbrennen und Vereinfachtes Lohnbrennen

Bei der Abgabe des Kontingentes im Vereinfachten Lohnbrennen darf jedes Jahr, sobald 30 l.A. oder etwas mehr gebrannt wurden, der Rest bis zu 300 l.A. abgegeben werden. Brennt ein Kontingentgeber 60 l.A. im Jahreskontingent, darf der Kontingentnehmer maximal 240 l.A. zuhause von diesem Brenner in diesem Jahr brennen. Brennt der Kontingentgeber 90 l.A., hat er den „Abschnitt“ erfüllt und kann auch mehr pro Jahr abgeben und muss auch in den kommenden Jahren nicht brennen, wenn er weiteres Kontingent abgibt. Der Kontingentnehmer ist pro Jahr auf die zusätzlichen 540 l.A. beschränkt. Dies kann auch nicht auf ein anderes Jahr übertragen werden.

7.Erhöhung des Kontingentes für Abfindungsbrenner

Die Erhöhung des Kontingentes auf 500 Liter wurde vom Bundesfinanzministerium abgelehnt. Inwieweit ein Vorstoß des Bayerischen Landtages im Bundesrat zur Erhöhung des Kontingentes letztendlich zu einem Erfolg führt, kann derzeit nur sehr schwer eingeschätzt werden. Herr Erdrich vom Bundesverband glaubt, dass sich vor der Bundestagswahl im September 2021 nichts ändern wird.

8. DHL Marken

Der bisherige Rahmenvertrag mit dem badischen Kleinbrennerverbandes mit der DHL ist zum 31.12.2020 ausgelaufen. Leider sind in Zukunft rechtlich nur noch Verträge direkt mit der DHL möglich. Ab einem Versand von 200 Paketen pro Jahr kann man direkt mit der DHL einen eigenen Vertrag machen. Leider können wir den vielen Mitgliedern, die unter dem Verbrauch von 200 Marken liegen, im Moment keine Alternative anbieten.

9.Verpackungsgesetz

Seit dem 01.01.2019 gilt das Verpackungsgesetz mit der Verpflichtung zur Lizenzierung von Verpackungsmaterial (auch Flaschen) und zur Anmeldung beim Verpackungsregister. Leider gibt es immer noch Kleinbrenner in unserem Verband, die dies noch nicht erledigt haben und auch die Alternative „Pfandlösung“ nicht umgesetzt haben. Diese Brenner riskieren nach wie vor ein hohes Bußgeld! Alle Infos zum Verpackungsgesetz 2019 mit zusätzlichen Handlungsanweisungen finden Sie stets aktuell unter www.kleinbrenner-verband.de. Wenn Sie beim Verpackungsregister und bei einem Systembetreiber angemeldet sind, denken Sie bitte daran, bis zum 31.12.2020 Ihre Verpackungsmengen für 2021 beim Verpackungsregister LUCID anzumelden (Login bei LUCID / Datenmeldung / Initiale Planmengenmeldung) sowie bis zum 15.05.2021 Ihre tatsächlichen Verpackungsmengen für 2020 anzumelden (Login bei LUCID / Datenmeldung / Jahresabschlussmeldung).

10.Emissionsschutz bzgl. Feinstaub - Sondergenehmigung bis 20 Brenntage - Schlempe zur Düngung

Aufgrund der immer weiter reduzierten Emissionswerte wird es schwierig für Abfindungsbrenner werden, weiter mit Holzfeuerung zu arbeiten. Es gilt eine Sondergenehmigung für Brenner, die nicht mehr als 20 Brenntage im Jahr haben. Manche Brenner stellen schon um, da die Brennerei länger als die 20 Tage in Betrieb ist. Schlempe kann, auch nach aktueller Düngeverordnung, aufs Feld ausgebracht werden.

11.Abfindungsalkohol als Desinfektionsmittel in der Corona-Pandemie

Dies war im Frühjahr, als die Desinfektionsmittel sehr knapp waren, ein großes Thema. Seit Sommer steht aber wieder genügend Neutralalkohol zur Herstellung von Desinfektionsmittel zur Verfügung. Daher wird es definitiv keine Änderung dahin gehend geben, dass „minderwertiger“ Alkohol aus Abfindungsbrennereien dafür verwendet werden kann. Dies ist also kein Thema mehr.

12. Rohstoffliste

Die Rohstoffliste wurde wieder geändert oder ergänzt. Diese ist unter www.zoll.de unter https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2018/vst_aktualisierte_rohstoffliste_20181001.html abrufbar.

13. Unfallgefahr in Brennereien

Bitte achten Sie bei Feinbränden besonders auf die Gefahren einer Explosion. Der Alkohol darf nicht hochprozentig eingefüllt werden und es darf auch der Alkohol nicht in die heiÙe Brennblase eingefüllt werden. Wenn dann noch ein offenes Feuer vorhanden ist, besteht eine große Gefahr für die anwesenden Personen.

14. Fachfragen Brennereiwesen

Für Fachfragen im Brennereiwesen steht
Mathias Krönert
Institut für Weinbau und Oenologie
Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung
Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim
FON: 0931/9801 210. FAX: 0931/9801 150
Mail: mathias.kroenert@lwg.bayern.de
allen Brennern zur Verfügung

15. Neuigkeiten per E-Mail

Wenn es Neuigkeiten gibt oder wichtige Termine bekannt sind, informieren wir unsere Brenner per E-Mail. Dies können wir nur bei den Brennern tun, die uns Ihre E-Mail auch mitgeteilt haben. Falls noch nicht geschehen, melden Sie dem BBV die aktuelle E-Mail Adresse. Stefanie.Hoerburger@BayerischerBauernVerband.de

16. Verschiedenes

Abfindungsbrenner müssen damit rechnen, dass Sie gebeten werden, Obst oder Obstmaische der Zollverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung möchte die Ausbeuten überprüfen und dabei eigene Untersuchungen anstellen. Wir sollten dies mit „normal“ reifem Obst oder Maische tun.

Wir weisen auch auf die neue, ab Mai 2021 gültige Spirituosenverordnung hin, die für uns allerdings nur wenige Veränderungen bringt. Wichtig ist, dass die Bezeichnung „Obstler“ wiederverwendet werden kann.

Wir wünschen unseren Mitgliedern alles Gute und vor allem Gesundheit für das Jahr 2021 in Haus, Hof und Brennerei.

Jürgen Spieler
1. Vorsitzender

Dieter Willhalm
stellv. Vorsitzender

Conni Gierer
Schriftführerin

Martin Gutensohn
Kassier

Kleinbrennerverband Lindau (B) e. V.
1. Vorsitzender Jürgen Spieler
Oberried 12
88178 Heimenkirch
Tel. (08381) 7617
Fax (08381) 6230
service@kleinbrenner-lindau.de

2. Vorsitzender Dieter Willhalm
Münchhofstraße 5
88131 Lindau
Tel. (08382) 73572
Fax (08382) 24995
www.kleinbrenner-lindau.de

Bayerischer Bauernverband
Bleicheweg 11
88131 Lindau
Tel. (08382) 260140
Fax (08382) 26014-19
Lindau@BayerischerBauernVerband.de